

RS UVS Kärnten 2004/03/17 KUVS- 1487-1488/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2004

Rechtssatz

Voraussetzung für die in der StVO normierte Anhalte- und Meldepflicht im Falle eines Verkehrsunfalles mit Sachschadens ist nicht nur das objektive Tatbestandmerkmal des Eintritts eines Sachschadens, sondern in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, dabei genügt es, wenn der Beschuldigte bei gehöriger Aufmerksamkeit den Verkehrsunfall und den ursächlichen Zusammenhang hätte erkennen können, da dieser das Geschehen auf der Straße mit besonderer Aufmerksamkeit zu verfolgen hat.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Verkehrsunfall mit Sachschaden, Sachschaden, Anhalte- und Meldepflicht, erkennen der Kausalität durch Unfallverursacher, besondere Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at